

## SIE FRAGEN – DER HEV ANTWORTET

*Katzenschreck?*

**David Pfister**  
MLaw  
Rechtsberater  
HEV Aargau

**Frage:**

**Mein Nachbar hat zum Schutze seines Gartens vor unerwünschtem Katzenbesuch ein Ultraschallgerät installiert. Ich und meine Kinder fühlen uns durch den permanenten und unangenehmen Pfeifton gestört. Was können wir dagegen tun?**

**Antwort:**

Mit Ultraschall bezeichnet man denjenigen Bereich akustischer Erscheinungen, der den menschlichen Wahrnehmungen nicht mehr zugänglich ist. Allgemein, auch in Normen und Richtlinien, spricht man von Ultraschall, wenn die Frequenz grösser als 20 kHz ist. Da die obere Frequenzgrenze des menschlichen Hörvermögens individuell verschieden ist und zudem stark vom Alter abhängt, kann der

Bereich des Ultraschalls nicht scharf gegenüber dem hörbaren Schall abgegrenzt werden.

Von Katzen geplagte Hobbygärtner setzen seit einigen Jahren Ultraschallgeräte ein. Durch einen Bewegungsmelder wird ein Ton im Ultraschallbereich (20 kHz bis 1 GHz) ausgelöst, welcher von Ihnen und Ihren Kindern als unangenehm empfunden wird. Das menschliche Ohr empfängt normalerweise Schall im Bereich von 20 Hertz bis etwa 20 kHz. Tiefere und höhere Frequenzen (Infra- und Ultraschall) nimmt es nicht wahr. Katzen, welche Töne bis zu einer Frequenz von 60 000 Hertz hören, werden durch diese Geräte wirkungsvoll vertrieben. Jedoch fühlen sich immer mehr Menschen in der unmittelbaren Nachbarschaft durch diese Beschallung gestört. Vor allem Kinder und Jugendliche geben an, sie würden die hohen Pfeiftöne hören und darunter leiden. Ohren- und Kopfschmerzen sind teilweise die Folge.

Das Gesetz schützt den Nachbarn zwar vor übermässigen Immissionen (vgl. Art. 679 und 684 ZGB), doch gilt als «übermässig» **nur, was ein Durchschnitts-**

**mensch als störend empfindet. Hierzu müssten Sie konkret nachweisen können, dass auch ein Durchschnittserwachsener bzw. ein Durchschnittskind die vom Gerät ausgelösten Töne hört. Ein Gerichtsverfahren ist jedoch meist kostspielig (Verfahrens- und Anwaltskosten) und langwierig.** Aus diesem Grunde empfiehlt sich zuerst ein klärendes Gespräch mit dem Nachbarn, damit das Vertreiben der Katzen auf einem anderen Weg erreicht wird. Am Ultraschallgerät selbst kann je nach Gerät eine höhere Frequenz oder ein anderer Standort gewählt werden. Auch könnte der «Katzenschreck» nur während bestimmten Zeiten betrieben werden. Sollte man sich auf keine Lösung einigen, dann müsste der Gang zum Friedensrichter oder die Einreichung einer Immissionsklage beim Gemeinderat gemäss § 30 EG UWR (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer) in Betracht gezogen werden.

*Die Rechtsberatenden des HEV Aargau stehen Ihnen täglich von 9.00 bis 11.30 Uhr unter der Telefonnummer 056 200 50 70 für Rechtsauskünfte zur Verfügung.*